



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2022-617919/85-HR**

Bearbeiter: Mag. Raffael Huprich  
Tel: (+43 732) 77 20-13437  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 04.04.2023

**Land Oberösterreich, Land Niederösterreich;  
Vorhaben „Neue Donaubrücke Mauthausen B 123b (DBM)“;  
Mauthausen (OÖ), St. Pantaleon-Erla und Ennsdorf (NÖ);  
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000**

## **K U N D M A C H U N G**

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG wird von der Oö. Landesregierung kundgemacht:

### **1. Gegenstand des Antrags:**

Das Land Oberösterreich und das Land Niederösterreich, beide vertreten durch Dr. Andrew P. Scheichl, Wipplingerstraße 20/8-9, 1010 Wien, haben mit Eingabe vom 08.07.2022 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der Oö. Landesregierung und der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörden für das Vorhaben **„Neue Donaubrücke Mauthausen B123b (DBM)“** gestellt.

Über den Antrag ist von den UVP-Behörden (der Oö. Landesregierung und der NÖ Landesregierung) einvernehmlich jeweils ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und jeweils mit Bescheid zu entscheiden. Die Verfahren werden als Großverfahren nach dem AVG geführt (§ 9 Abs. 3 Z 3 UVP-G 2000).

Anmerkung: Die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde hat mit Bescheid nur über den **Vorhabensteil in Oberösterreich** zu entscheiden.

## 2. Beschreibung des Vorhabens:

Das Land Oberösterreich und das Land Niederösterreich beabsichtigen gemeinsam die Errichtung und den Betrieb einer neuen Straßenverbindung zwischen der Landesstraße B3 (in Oberösterreich) und der Landesstraße B1 (in Niederösterreich), die eine Querung der Donau durch eine neu zu errichtende Brücke vorsieht.

Ausgangspunkt der geplanten Trasse ist die auf oberösterreichischer Seite östlich des Ortsgebietes von Mauthausen gelegene B3. Von hier aus verläuft die Landesstraße B123b nach Süden und quert die Donau über ein neu zu errichtendes Brückenobjekt. Dieses befindet sich ca. 700 m stromabwärts der bereits bestehenden Donaubrücke. In der Mitte der Donau verläuft die Landesgrenze zwischen Oberösterreich und Niederösterreich.

Im weiteren Verlauf schwenkt die Trasse nach Westen in Richtung der bestehenden Umfahrung Pyburg. Nach Querung der ÖBB-Trasse und des bestehenden Kreisverkehrs der Umfahrung Pyburg in Tieflage bindet sie schließlich in den Bestand der zweistreifigen Umfahrung Pyburg ein. Im Bereich des Knotens Windpassing wird der bestehende Kreisverkehr umgebaut und im weiteren Verlauf bis zur B1 vierstreifig ausgebaut. Am Knoten B1 wird der bestehende Kreisverkehr durch drei niveaufreie Bypässe ertüchtigt.

## 3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme:

Die näheren technischen Einzelheiten sind im Genehmigungsantrag und den Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung enthalten, die in der Zeit **von 13.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023** während der Arbeitsstunden beim Marktgemeindeamt Mauthausen, Marktplatz 7, 4310 Mauthausen (als Standortgemeinde) und bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, (als UVP-Behörde) in elektronischer Form bereitgestellt werden. Auf Verlangen wird **Einsicht** in einer technisch geeigneten Form gewährt. Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Daneben stehen die genannten Unterlagen auch **im Internet** auf der Website des Landes Oberösterreich unter der Adresse [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) im PDF-Format zum Download bereit.

## 4. Hinweise:

**Parteien** können innerhalb der angegebenen Frist bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung **schriftlich Einwendungen** erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG).

**Jedermann** kann innerhalb der angegebenen Frist eine **schriftliche Stellungnahme** bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000).

Führen Sie bei Einwendungen bzw. Stellungnahmen bitte die **Geschäftszahl AUWR-2022-617919/85-HR** an.

Eine Stellungnahme kann durch **Eintragung in eine Unterschriftenliste** unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (**Bürgerinitiative**) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 UVP-G 2000).

Soweit Personen nicht in der Zeit **von 13.04.2023 bis einschließlich 30.05.2023** bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis **verhindert** war, **rechtzeitig Einwendungen zu erheben**, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich **der Öffentlichkeit zugänglich gemacht** werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass **weitere Kundmachungen und Zustellungen** im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag

Mag. Raffael Huprich

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.